

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hauff, Rappe (Hildesheim), Duve, Müller (Düsseldorf), Roth, Bachmaier, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heistermann, Jahn (Marburg), Jaunich, Kiehm, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Lambinus, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schanz, Schluckebier, Stahl (Kempen), Frau Terborg, Urbaniak, Vosen, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Konzept für eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ausgangslage

Der aus der Anwendung chemischer Technologien und Produkte entstehende gesamtgesellschaftliche Nutzen ist unbestritten. Trotzdem müssen die mit dem intensiven Einsatz chemischer Verfahren und Produkte verbundenen Gefahren noch deutlicher als in der Vergangenheit berücksichtigt werden. In den letzten Jahren ist das öffentliche Bewußtsein für diese Gefahren erheblich gewachsen. Die Zahl der in den Produkten enthaltenen Substanzen wird auf über 90 000 geschätzt, nur ein Bruchteil davon ist in ihren Wirkungen ausreichend bekannt. Der Staat ist zu einer vorsorgenden Politik zum Schutz der Gesundheit und Umwelt gefordert. Dieser Aufgabe darf sich ein moderner Industriestaat nicht entziehen.

Die bisher weitgehend isoliert auf Luft, Wasser und Boden bezogene Betrachtungsweise der Umweltpolitik muß durch eine verstärkte stoffbezogene Gesamtbeurteilung (Chemikalien mit ihren Nebenbestandteilen) ergänzt werden. Mit dieser weitgehend medienspezifischen Umweltgesetzgebung sind viele der heutigen Probleme nicht zu erfassen. Auch die produktbezogenen Zulassungsregelungen wie z. B. im Arzneimittel-, Lebensmittel- und Pflanzenschutzgesetz weisen Lücken auf. Das Chemikaliengesetz von 1980 war ein erster Schritt in Richtung auf eine stoffbezogene Bewertung der chemischen Produktionen. Doch insbesondere die „Altstoffproblematik“ zeigt, welche Defizite das Chemikaliengesetz für eine vorsorgende Chemiepolitik noch hat.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge, des Arbeitsschutzes, der Umweltverträglichkeit und der Ressourcenschonung müssen des-

halb die bisherigen Ansätze zu einer umfassenden Chemiepolitik erweitert werden, die das Vorsorgeprinzip verwirklicht. Eine vorsorgende Chemiepolitik ist die Antwort auf den zunehmenden Einsatz chemischer Produkte im täglichen Leben und der damit verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt einschließlich der bisher zu wenig beachteten Folgewirkungen, wie z. B. die langfristigen Gesundheitsgefahren, die unwiderruflichen Bodenschäden, die Gefährdungen des Grundwassers und die Deponieprobleme.

Eine vorsorgende Chemiepolitik fragt nach dem Nutzen chemischer Produkte für den Menschen, zielt also auf den sozialen und volkswirtschaftlichen Nettonutzen ihres Einsatzes; sie bewertet die positiven und negativen Wirkungen eines Stoffes, einschließlich seiner Neben- und Umwandlungsprodukte bei der Produktion, Anwendung und Beseitigung von Chemikalien. Dabei spielen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle, dürfen jedoch keinen Vorrang haben.

Durch das Konzept für eine Chemiepolitik soll ein verantwortungsvoller Einsatz von Chemikalien verwirklicht werden, der

- bei der Produktion zu einem geringeren Ressourcenverbrauch führt,
- im Herstellungsverfahren eine möglichst geringe Belastung der Beschäftigten sowie eine möglichst geringe Umweltbelastung aufweist,
- Produkte fördert, bei deren Verwendung und Entsorgung Gefahren für Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist pro Kopf gerechnet das Land mit der höchsten Chemieproduktion. Ein hoher Anteil der Produktion wird exportiert. Langfristig wird für die Entwicklung der chemischen Industrie ihre Umweltverträglichkeit und damit die gesellschaftliche Akzeptanz ihrer Produkte von herausgehobener Bedeutung sein: Die deutsche Industrie könnte dabei durch ihre führende Rolle zum Vorreiter für gesundheits- und umweltschonende Verfahren und Produkte werden.

Dies erfordert eine Chemiepolitik, die kurzfristig mit verbindlichen Zeitplänen eine Reihe aktueller Probleme angehen muß:

1. die Erforschung der Eigenschaften und damit zusammenhängender gesundheitlicher und umweltrelevanter Risiken der verwendeten chemischen Substanzen, insbesondere der Altstoffe,
2. die Erforschung und konsequente Eindämmung der Entstehung hochgiftiger Nebenprodukte (z. B. Dioxine bei der Produktion von Chlorbenzolen),
3. die Entwicklung einer Forschungsstrategie zum Einsatz unbedenklicher Ersatzstoffe bei gesundheits- und umweltgefährdenden Chemikalien,
4. die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor

gefährlichen Chemikalien unter Berücksichtigung verstärkter epidemiologischer Studien,

5. ein Verbot der Freisetzung nachgewiesenermaßen krebs-erzeugender Stoffe,
6. der Schutz des Verbrauchers durch entsprechende gesetz-liche Regelungen vor akut-toxischen Haushaltschemikalien,
7. der Erlass und die Verschärfung von Anwendungsbeschrän-kungen für hochgiftige und gefährliche Stoffe (z.B. einige leicht flüchtige Chlorkohlenwasserstoffe wie Perchloräthylen, das in der chemischen Reinigung verwendet wird),
8. die Ausfuhrerlaubnis für Pflanzenbehandlungsmittel nur für bei uns zugelassene oder in einem anderen Land entspre-chend unseren Anforderungen zugelassenen Pflanzen-behandlungsmittel,
9. die internationale Harmonisierung der chemiepolitischen Regelungen, insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaft, wobei der bestmögliche Gesundheits- und Verbraucherschutz zum Maßstab gemacht werden muß,
10. die weitere Einschränkung der Verwendung toxischer Schwermetalle.

Dazu ist die Chemiepolitik in die Wirtschafts- und Gesellschafts-politik einzubeziehen. In der Wirtschaftspolitik ist zu prüfen, inwieweit durch eine kombinierte Auflagen- und Abgabenrege-lung eine ständige Verringerung des Einsatzes umwelt- und gesundheitsgefährdender Chemikalien und der Abfallproblema-tik gefördert werden kann.

Das Chemikaliengesetz (ChemG) von 1980 enthält als erstes Gesetz die ausdrückliche Ermächtigung zu Rechtsverordnungen, die Tierversuche einzuschränken und zu ersetzen. Damit und durch eine Koordinierung der Testverfahren kann erreicht wer-den, daß die Aufarbeitung der Altchemikalien nicht zu einer unvertretbaren Zahl von Tierversuchen führt (vgl. dazu auch Vorschläge der SPD zur Novelle des Tierschutzgesetzes, Druck-sache 10/2703).

Zur Verwirklichung des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Umwelt und Gesundheit fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregie-rung auf,

- I. das ChemG zu aktualisieren, vor allem deswegen, weil von den über 90 000 Altstoffen, die europaweit in die beim Umweltbundesamt geführte Liste aufgenommen worden sind, zu etwa 95 % in ihren Langzeitwirkungen unbekannt sind;

innerhalb eines Jahres ein Programm vorzulegen, das bein-haltet, wie und in welchen Zeiträumen das Altstoffproblem gelöst werden kann.

Dieses Programm muß neben umwelt- und gesundheitspoli-tischen Gesichtspunkten aus Arbeitsschutzgründen auch eine Überprüfung der chemischen Zwischenprodukte umfassen.

Innerhalb von sechs Jahren müssen die Altstoffe systematisch aufgearbeitet sein. Dies sollte unter Beteiligung aller betroffenen Gruppen, einschließlich der Verbraucher- und Umweltorganisationen, in einem möglichst transparenten Prozeß geschehen. Bei der Feststellung von gefährlichen Stoffen müssen im Einzelfall definierte, zeitlich abgestufte Pläne erarbeitet werden, damit die Betriebs- und Produktionsumstellungen rasch möglich sind;

- II. die Gefahrstoffverordnung weiterzuentwickeln, damit die Gesundheitsrisiken von gefährlichen Stoffen verbindlich erfaßt werden;

eindeutige Verbots- und Ersatzstoffregelungen zu schaffen, die gegebenenfalls in Stufen realisiert werden;

die Verbraucher- und Umweltrisiken zu erfassen und kontinuierlich zu verringern;

- III. die Gefahren durch Chemikalien im Haushalt und bei der Innenraumbelastung zu verringern, indem insbesondere eine Technische Anleitung Innenraum sowie eine generelle Kennzeichnungspflicht von Haushaltsprodukten in bezug auf gefährliche Inhaltsstoffe und mögliche gesundheitliche Gefahren eingeführt werden;

ein Forschungsprogramm aufzulegen, das mit detaillierten Messungen die Innenraumbelastung durch gefährliche Inhaltsstoffe von Chemikalien erfaßt und die Bürger umfassend über die gewonnenen Erkenntnisse aufklärt;

- IV. den Gesundheitsschutz durch eine Zurückdrängung gefährlicher und überflüssiger Ersatzstoffe bei der Lebensmittelherstellung und durch eine verbesserte Lebensmittelkontrolle zu erreichen;

- V. die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern, insbesondere durch die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes in Fragen der betrieblichen Gestaltung von Arbeit und Technik;

- VI. für Umwelt- und Gesundheitsschäden durch chemische Produkte und Verfahren das zivilrechtliche Schadensersatzrecht durch die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung und die Erleichterung des Kausalitätsnachweises zugunsten des Geschädigten umzugestalten.

Diese Maßnahmen der Chemiepolitik werden durch folgende Eckwerte konkretisiert:

I. Eckwerte zum Chemikaliengesetz

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Hersteller von Chemikalien zu verpflichten, innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Jahren mit Hilfe der von der OECD entwickelten Methode gefährliche Verdachtstoffe aus den Altchemikalien auszusondern, entsprechende Untersuchungen und Bewertungen wie für neu anzumeldende

Chemikalien vorzunehmen und der Anmeldestelle vorzulegen;

2. durch die Novellierung des Chemikaliengesetzes die Mitteilungspflichten für den Hersteller und Importeur von Altstoffen zu erweitern, so daß neue Erkenntnisse über die Eigenschaften der Stoffe, die Einstellung der Produktion oder der Einfuhr und die Produktionsmenge sowie die Anwendung der Stoffe anzugeben sind. Darüber hinaus sind alle toxikologischen Untersuchungen, die den Herstellern zu Altstoffen bekannt sind, unaufgefordert der Anmeldestelle mitzuteilen;
3. die EG-Richtlinie 79/831 um eine Regelung für die Überprüfung von Altstoffen zu ergänzen;
4. die Eingriffsschwelle des § 17 ChemG zu senken. Darüber hinaus ist innerhalb eines Jahres ein Zeitplan zur Anwendung des instrumentellen Handlungsrahmens des § 17 ChemG vorzulegen. Die anzuwendenden Instrumente und der Zeitpunkt deren Anwendung muß sich an den Risiken der gefährlichen Stoffe orientieren.

Die Konkretisierung des Handlungsrahmens sollte folgende Elemente enthalten:

- sofortiges generelles Verbot,
 - Verbot mit festgelegten Übergangsfristen,
 - Schadstoffabgabe bei weiterer Anwendung (unter Umständen mit progressiver zeitlicher Staffelung),
 - sofortiges Verbot in bestimmten Teilbereichen,
 - Verbot in bestimmten Teilbereichen mit festen Übergangsfristen,
 - Forschung nach vorhandenen Ersatzstoffen,
 - Entwicklung von neuen Ersatzstoffen,
 - Entwicklung und Einsatz von Produktformulierungen und Technologien, die gewährleisten, daß keine gefährlichen Stoffe freigesetzt werden.
 - Erarbeitung von Programmen, um Betriebsumstellungen zu ermöglichen und Stilllegungen sowie soziale Härten zu vermeiden (finanzielle Zuschüsse z. B. aus einem Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“);
5. mit der chemischen Industrie eine freiwillige Vereinbarung zu treffen, ab sofort auch die Zwischenprodukte bei der Herstellung von Chemikalien anzumelden, da erst dadurch ein ausreichender Arbeitsschutz gewährleistet ist. Entsprechendes sollte auch für Stoffe gelten, die ausschließlich für den Export in Drittländer bestimmt sind.

In das ChemG wird die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung aufgenommen, in der die Anmeldepflicht für Zwischenprodukte und Exportprodukte geregelt werden.

Die Verordnung soll nur dann erlassen werden, wenn eine freiwillige Vereinbarung mit der chemischen Industrie nicht zustande kommt;

6. das ChemG so zu ändern, daß Bedarfsgegenstände eindeutig davon erfaßt werden. Die genannten Ausnahmen (Tabak, Lebensmittel und Kosmetika) sollen davon unberührt bleiben;
7. in § 3 des ChemG das Gefährlichkeitsmerkmal „sensibilisierend“ zusätzlich einzuführen. Dementsprechend ist auch die Gefährlichkeitsmerkmalverordnung zu ändern;
8. § 4 Abs. 1 und 2 so zu ändern, daß der Geltungsbereich des ChemG auch für Stoffe gilt, die nur außerhalb der EG exportiert werden. Eine entsprechende EG-weite Regelung ist anzustreben;
9. in den §§ 7 und 9 ChemG für Prüfungsnachweise der Grundstufe sowie der Stufen I und II niedrigere Mengenschwellen anzusetzen. Toxikokinetische Untersuchungen sind bereits am Anfang des Prüfungsprogramms durchzuführen. Bei der Grundstufe sind verstärkt ökotoxikologische Tests durchzuführen;
10. in § 11 Abs. 1 ChemG die Eingriffsschwelle der Anmeldestelle zu senken:
Im ersten Absatz von § 11 ist das Wort „tatsächlichen“ zu streichen und das Wort „Gefahr“ durch „gefährliche Eigenschaften“ zu ersetzen. § 11 Abs. 1 und 3 ist so zu ändern, daß dieser auch für angemeldete Stoffe und nicht für mitteilungs-pflichtige Stoffe gilt;
11. nicht vertrauliche Daten zu gemeldeten neuen Stoffen (§ 12 Abs. 4 des geltenden ChemG) zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen;
den Verwendungszweck neu angemeldeter Stoffe in Zukunft nur in begründeten Ausnahmefällen vertraulich zu behandeln;
12. in § 13 ChemG eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Zubereitungen vorzuschreiben. Entsprechend ist die Gefahrstoffverordnung und ihr Anhang 1 zu ändern. Bereits laufende Verhandlungen auf EG-Ebene mit diesem Ziel sind zu unterstützen;
13. § 16 des ChemG dahin gehend zu ergänzen, daß auch über mitteilungs-pflichtige Stoffe Verwendungsangaben erfolgen müssen. Darüber hinaus sind von Mitteilenden diejenigen Prüfungsnachweise vorzulegen, die ihm zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits vorliegen;
14. eine Mitteilungspflicht für Vergiftungen, chronische Erkrankungen und Unfälle durch den Umgang mit Chemikalien im ChemG zu verankern. Dabei müssen Datenschutzgesichtspunkte ausreichend Berücksichtigung finden. Der Aufbau einer qualitativen Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik ist erforderlich;
15. die Stellen bereitzustellen, die erforderlich sind, damit das ChemG ausgefüllt werden kann. Zusätzlich soll für den Bereich der Altchemikalien eine ausreichende Zahl von Wissenschaftlern eingestellt werden;

16. die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte zu verbessern. Insbesondere soll der Betriebsrat bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Anmeldestelle nach § 6 Abs. 2 ChemG beteiligt werden. § 19 Abs. 2 Nr. 11 ChemG ist so zu ändern, daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat alle Vorgänge mitzuteilen hat, die die Arbeitssicherheit betreffen.

II. Eckwerte zur Gefahrstoffverordnung

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Umweltgefahren durch gefährliche Stoffe zu erfassen und Verbote oder Regelungen für Umgang und Kennzeichnung generell aufzustellen. Die Verordnung darf sich nicht auf Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz beschränken. Gegebenenfalls sind für die verschiedenen Bereiche des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- oder Verbraucherschutzes getrennte Verordnungen zu erarbeiten;
2. klare Verbots- und Ersatzstoffregelungen für die Industrie zu schaffen und die notwendigen klaren Rahmenbedingungen für einen „vorsorgenden“ Umgang mit Chemikalien aufzustellen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit hochgefährlichen krebserzeugenden Stoffen, wie z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe und Asbest. Dabei sind Kann-Bestimmungen und Ausnahmeregelungen zu vermeiden;
3. Teilregelungen für Verwendungsbeschränkungen einzelner Stoffe wie z. B. Formaldehyd zu ergänzen. Entsprechende Regelungen sind auch für andere Stoffe, wie z. B. Holzschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zu schaffen;
4. die Kriterien für die Einstufung von Stoffen als krebserzeugend klarer festzulegen;
das Protokoll des Untersuchungsverfahrens auf Anfrage zugänglich zu machen;
das öffentliche Untersuchungsverfahren in drei Stufen durchzuführen
 - a) Feststellung krebserzeugender Eigenschaften,
 - b) Feststellung der Schadenswahrscheinlichkeit und damit des Risikos,
 - c) politische Entscheidung über die Tragbarkeit des Risikos;
5. die Informationspflicht der Hersteller von gefährlichen Stoffen gegenüber den Arbeitnehmern, Anwendern und Verbrauchern zu erweitern;
6. die vom Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen in ihrer Reihenfolge zwingend zu regeln;
7. Kennzeichnungsverpflichtungen für gefährliche Stoffe bei allen Exporten zwingend festzulegen.

III. Eckwerte für den Schutz vor chemischen Gefahren im Haushalt und bei der Innenraumbelastung

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Voraussetzungen für einen wirksamen Verbraucherschutz durch eine TA Innenraum mit maximalen Belastungswerten zu schaffen. Voraussetzung dafür ist die Erfassung aller in Innenräumen verwendeten Chemikalien in der MAK-Liste und eine neu zu erstellende Bewertung für die langfristige Belastung in Innenräumen;
2. eine generelle und verständliche Kennzeichnungspflicht über die Inhalte chemischer Haushaltsprodukte sowie deren Wirkungen und Gefahren vorzuschreiben;
3. vom Hersteller von Haushaltschemikalien nachweislich die Unbedenklichkeit nach öffentlich definierten Kriterien der Produkte zu verlangen;
4. den Einsatz von gesundheitsgefährdenden, insbesondere von krebserzeugenden Stoffen in Haushaltschemikalien zu verbieten.

IV. Eckwerte zu Chemikalien in Lebensmitteln

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verwendung von Organochlorverbindungen (z. B. Tri-, Perchloräthylen) zu beschränken und toxikologische Höchstmengen festzulegen;
2. die bereits vorhandenen Grenzwerte für Organochlorverbindungen (z. B. DDT, HCB) mit dem Ziel weiter abzusenken, die Belastung, insbesondere der Muttermilch, drastisch zu verringern;
3. Programme zur Verringerung für toxikologisch relevante Metalle (z. B. Cadmium, Blei) mit dem Ziel zu erstellen, den Eintrag dieser Elemente in die Umwelt zu verringern. Dazu ist auch eine Aufnahme dieser Metalle in die Schadstoffhöchstmengen-Verordnung notwendig;
4. mögliche additive und synergistische Wirkungen bei der Festlegung der Höchstmengen für chemisch verwandte Wirkstoffe zu berücksichtigen. Alle relevanten Metaboliten sind in die Höchstmengenfestsetzung einzubeziehen;
5. das Pflanzenschutzgesetz zu ändern, daß die Zulassung von Pestiziden ohne gleichzeitige Höchstmengenfestsetzung und Analyseverfahren generell verhindert bzw. aufgehoben wird;
6. die Mischungsklausel in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung zu streichen und die Sonderstellung des Hopfens zu beseitigen.

V. Eckwerte zur verstärkten Beteiligung der Arbeitnehmer

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Mitbestimmungsrechte sowie die Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz in den Fragen der betrieblichen Gestaltung von Arbeit und Technik erheblich auszuweiten;
2. das Betriebsverfassungsgesetz so zu verbessern, daß die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer betrieblichen Interessenvertretung (Informations- und Anhörungs-, Erörterungsrechte) erweitert und klarer definiert werden (§§ 80, 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz nach geltendem Recht);
3. die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zur Förderung der Berufsbildung und zur Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen so zu ändern, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, diejenigen Arbeitnehmer, die mit besonders gefährlichen bzw. einer großen Vielfalt von Chemikalien umgehen, Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten bzw. sie für diese freizustellen;
4. Arbeitnehmer, die der Meinung sind, daß von ihrem Arbeitsplatz Gesundheitsgefahren ausgehen und daß diese gemäß den Richtlinien nicht ausreichend gering gehalten werden, das Recht einzuräumen, sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden;
5. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zur Berücksichtigung chemischer Gefahren für Mensch und Umwelt nach dem neuesten Stand der technischen Erkenntnisse zu überarbeiten;
6. die Sicherheitsdatenblätter den Arbeitnehmern und insbesondere den Vertretern und den Kunden zugänglich zu machen. Weitere Sicherheitsdatenblätter sind zu entwickeln;
7. die Stellung der betrieblichen Beauftragten für Abwasser, Luft und Abfall generell gesetzlich zu regeln sowie zusammen mit dem noch rechtlich zu definierenden Beauftragten für biologische Sicherheit und Transport gefährlicher Güter analog den Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten (Arbeitssicherheitsgesetz) in das Mitbestimmungsrecht der betrieblichen Interessenvertretung miteinzubeziehen;
8. zur Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmern und der Region eine generelle Informationspflicht einzuführen, ob der Betrieb unter die Störfallverordnung fällt und welche Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

VI. Eckwerte für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft sowie zum Schutz des Wassers und des Bodens

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die entsprechenden Forderungen aus den Anträgen der Fraktion der SPD „Sofortprogramm zum Schutz des Wassers“ (Drucksache 10/1823), zum Bodenschutz (Drucksache 10/1868) und zum Konzept für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft (Drucksache 10/2601) zu berücksichtigen.

Bonn, den 13. März 1986

Dr. Hauff	Dr. Kübler
Rappe (Hildesheim)	Lambinus
Duve	Reimann
Müller (Düsseldorf)	Reuter
Roth	Schäfer (Offenburg)
Bachmaier	Schanz
Frau Dr. Hartenstein	Schluckebier
Dr. Hauchler	Stahl (Kempen)
Helstermann	Frau Terborg
Jahn (Marburg)	Urbanik
Jaunich	Vosen
Klehm	Dr. Vogel und Fraktion
Dr. Klejdzinski	

Begründung**Zu I. „Eckwerte zum Chemikaliengesetz“****Zu 1.**

Die Bedingungen im ChemG (§ 4 Abs. 6), nach denen auch Altstoffe untersucht werden können, greifen in der Praxis nicht. Freiwillige Aktivitäten des Beratergremiums der Berufsgenossenschaft Chemie, das sich mit Altstoffen, insbesondere unter Arbeitsschutzgesichtspunkten beschäftigt, der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), die ein Bewertungsgremium umweltrelevanter Altstoffe eingesetzt hat, und des Bundesgesundheitsamtes sind nicht ausreichend. Ebenso sind vereinzelte Vereinbarungen zur Behandlung von Altstoffen keine Lösung.

Die OECD hat eine Methode erarbeitet, wie aus den Altstoffen mit Hilfe verschiedener Kriterien für den Arbeitsschutz, den Umweltschutz und den Gesundheitsschutz durch mehrfaches Selektieren die gefährlichen Stoffe herausgesondert werden können. Mit Hilfe dieser Kriterien und Selektionsverfahren ist es möglich, die gefährlichen Altstoffe herauszufiltern, ohne daß alle der ca. 90 000 Stoffe getestet werden müssen (Arbeitstitel der OECD, Existing chemicals programme – Chemicals on which data are currently inadequate: Selection criteria for health and environment purposes).

In einem weiteren Schritt müssen bei den Stoffen, die sich als gefährlich erwiesen haben, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z. B. Einführung von Ersatzstoffen. Auf diesem Wege kann das Vorsorgeprinzip für Altchemikalien in die Tat umgesetzt werden.

Zu 2.

Die Forderung nach einer Ausdehnung der Mitteilungspflicht bei Altstoffen über neue Erkenntnisse von Wirkungen, Änderung der Eigenschaften, Produktionsmengen und Einsatzbereichen sowie über die Einstellung der Produktion und Verwendung ist notwendig. Auch bei Altstoffen ist sicherzustellen, daß neue wichtige Erkenntnisse den zuständigen Behörden mitgeteilt werden müssen. Auch die Angaben über Produktionsmengen und Verwendung sind erforderlich, um Stoffschlußpläne für kritische Substanzen erstellen zu können.

Eine Verbesserung des Informationsflusses, insbesondere der Austausch von bisher nichtveröffentlichten Untersuchungen, ist aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten geboten.

Zu 3.

Zur europäischen Harmonisierung des vorgeschlagenen Vorgehens bei den Altstoffen ist eine Ergänzung der EG-Richtlinie 79/831 notwendig. Bundesrat und Bundestag haben bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum ChemG die Bundesregierung aufgefordert, bei künftigen Änderungen der EG-Richtlinie über gefährliche Stoffe eine Gemeinschaftsregelung anzustreben.

Zu 4.

Die Eingriffsmöglichkeiten des § 17 ChemG („nur wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit ... besteht“; Zustimmung des Bundesrates) sind in der Praxis bislang folgenlos. Daher müssen sie verbessert werden. Darüber hinaus muß ein konkretes Handlungskonzept vorliegen, damit bei der Feststellung von gefährlichen Altstoffen im speziellen Fall rasch Konsequenzen gezogen werden können. Für Betriebs- und Produktionsumstellungen müssen im Einzelfall definierte, zeitlich abgestufte Pläne erarbeitet werden. Die Durchführung der Planung für den einzelnen Stoff wird beschleunigt, wenn sie sich in einen Handlungsrahmen einfügen kann. Dieser Handlungsrahmen, in dem auch mögliche Finanzierungshilfen im Einzelfall mitberücksichtigt werden, können parallel zur Suche nach den gefährlichen Altstoffen erarbeitet werden.

Ein Beispiel: Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind laut ChemG als sogenannter Altstoff von der Anmeldepflicht und somit einer strengen Kontrolle entzogen.

Zu 5.

Der Gesetzgeber muß Vorsorge treffen, daß sich Unglücksfälle, wie sie bei der Polyvinylchloridherstellung vorgekommen sind, nicht wiederholen: Das Endprodukt Polyvinylchlorid selbst ist nicht erbgutverändernd oder krebserzeugend, jedoch seine Vorstufe, das Vinylchlorid. Die krebserzeugende Wirkung von Vinylchlorid hat bei Arbeitern, die damit in Berührung kamen, gehäuft zu Krebserkrankungen geführt.

Der Gedanke des ChemG, erst zum Zeitpunkt der Vermarktung eines Stoffes Eingriffe des Staates zu ermöglichen, ist nicht ausreichend. In den USA ist dieser Zeitpunkt bereits bei der Herstellung von Chemikalien für technische Zwecke angesetzt.

Zu 6.

In der Praxis gibt es unterschiedliche Interpretationen darüber, ob Bedarfsgegenstände unter das ChemG fallen oder nicht. Eine Klarstellung ist angebracht, um in Zukunft eine eindeutige Rechtslage zu erreichen.

Zu 7.

Das Gefährlichkeitsmerkmal „sensibilisierend“, d. h. die praktisch irreversible Erzeugung von Allergien ist insbesondere wegen der Zunahme der auftretenden chronischen Allergien in das ChemG und die entsprechende Richtlinie aufzunehmen.

Zu 8.

(§ 4 Abs. 1 und 2) Bisher unterliegen Stoffe, die in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für den Export außerhalb der EG hergestellt werden, nicht der Anmeldepflicht. Eine Anpassung des Sicherheitsstandards ist dringend geboten und zwar als Schutz für die Empfängerländer und aus Arbeitsschutzgründen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 9.

(§§ 7 und 9) Eine an den bisherigen Produktionsmengen orientierte „Feinprüfung“ chemischer Substanzen verhindert eine ausführliche Überprüfung der in weniger großen Mengen produzierten Chemikalien. Dazu einige Zahlen:

- ca. 80 % aller neu synthetisierten Stoffe erreichen nur die Grundstufe von 1 t/a (Tonnen pro Jahr),
- ca. 18 % erreichen die Stufe I mit 100 t/a,
- ca. 2 % erreichen die Stufe II mit 1 000 t/a.

Eine Bewertung der Umweltgefährlichkeit eines neuen Stoffes anhand der Grundstufentests ist praktisch nicht möglich. Hierfür reichen erst die Tests der Stufe I aus. Es ist von daher geboten, ökotoxikologische Tests der Stufe I bereits in der Grundstufe durchzuführen.

Toxikokinetische Untersuchungen beinhalten Aussagen über Verteilung, Ausscheidung und Verstoffwechselung der unter-

suchten Chemikalien. Diese Daten erlauben eine zielgerichtete Untersuchungsplanung und ermöglichen die Verminderung von Versuchstieren, sie erhöhen die Aussagekraft der Übertragung vom Tierversuch auf den Menschen. Sie sollten daher am Anfang des Prüfungsprogrammes stehen.

Zu 10.

(§ 11) Die Befugnisse der Anmeldestelle sind nicht ausreichend. Nur soweit sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß von einem Stoff eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen oder der Umwelt ausgeht, sind Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen. In der Praxis bedeutet das, daß tatsächlich eine Freisetzung der Chemikalie erfolgen muß und bekannt sein muß, bevor die Anmeldestelle eingreifen kann. Das Wort „tatsächlich“ ist zu streichen und statt „Gefahr“ „gefährliche Eigenschaften“ in das Gesetz zu schreiben. Dadurch werden Prüf- und Schutzauflagen zum Nutzen der Umwelt und der Gesundheit erleichtert.

Zu 11.

(§ 12) Eine ausreichende und gesetzlich mögliche Information der Öffentlichkeit ist in Zukunft zu gewährleisten. Ebenso müssen Arbeitnehmer und Betriebsräte ausreichend informiert werden. Dies setzt eine Veröffentlichung des bisher vertraulichen Verwendungszweckes voraus.

Zu 12.

(§ 13) Es besteht eine Lücke in der Kennzeichnungspflicht von Zubereitungen. Werden neue Chemikalien vermischt (Zubereitung), so ist eine Kennzeichnungspflicht nur vorgesehen, wenn die entsprechende Zubereitung als gefährlich einzustufen ist und bei deren Inverkehrbringen eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit und Umwelt entsteht. Diese Gesetzeslücke muß sowohl national wie auf EG-Ebene geschlossen werden.

Zu 13.

(§ 16) Die Auskunft über die Verwendung mitteilungspflichtiger Stoffe erleichtert die Abschätzung darüber, wo Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen vorliegen können bzw. ermöglicht eine solche Abschätzung erst.

Zu 14.

Eine systematische Erfassung aller Vergiftungen erleichtert die Bewertung von Chemikalien. Es ist aber auch notwendig, die Ergebnisse betriebsärztlicher Untersuchungen von Arbeitnehmern z.B. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz zugänglich zu machen. Datenschutzgesichtspunkte müssen bei der gesetzlichen Verankerung einer Mitteilungspflicht von Vergiftungen ausreichend berücksichtigt werden.

Zu 15.

Der Bundesrechnungshof setzte einen minimalen Stellenrahmen von 132 Stellen zur Durchführung des ChemG fest, von dem bis heute erst ca. 80 besetzt sind. Durch die Zunahme der Neuanmeldungen und Mitteilungen ist die Besetzung der restlichen Stellen dringend geboten.

Darüber hinaus muß wegen der Bedeutung der Altchemikalien eine ausreichende Stellenzahl für diesen Bereich eingerichtet werden.

Zu 16.

Im Interesse der Arbeitnehmer müssen die Betriebsräte beim Erarbeiten von notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden von Stoffen und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen beteiligt werden (§ 6 Abs. 2). Alle Vorgänge, die die Arbeitssicherheit betreffen, insbesondere neue Erkenntnisse über mögliche Gefährdungen durch Zwischenprodukte, sollten dem Betriebsrat bekannt sein (§ 19 Abs. 2 Nr. 11).

Zu II. „Eckwerte zur Gefahrstoffverordnung“

Zu 1.

Es gibt kaum strikte Verbotsregelungen und keine zwingenden Ersatzstoffregelungen, die für die Industrie klare Rahmenbedingungen beim Umgang mit hochgefährlichen, vor allem krebs-erzeugenden Stoffen schaffen.

Zu 2.

Die Umweltgefährdungen durch gefährliche Stoffe, wie z. B. Dioxine, werden überhaupt nicht erfaßt und entsprechende Regelungen fehlen. Die Verordnung beschränkt sich auf Arbeits- und Verbraucherschutz.

Zu 3.

Die Verwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe wie Formaldehyd und Asbest sind ergänzungsbedürftige Teilregelungen. Für andere Stoffe wie Holzschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gibt es noch keine eindeutigen und umfassenden Regelungen für ihre Verwendung.

Zu 4.

Die Kriterien für die Einstufung von Stoffen als krebserzeugend sind zu unbestimmt. Es zeichnet sich ab, daß in Zukunft die jetzigen Schutzbestimmungen herabgesetzt und damit weniger Stoffe als krebserzeugend eingestuft werden. Dies gilt z. B. für Dioxine und Nitrosamine.

Zu 5.

Die Informationspflichten der Hersteller von gefährlichen Stoffen sind nicht ausreichend geregelt. Es ist untragbar, daß die Hersteller nur auf Verlangen die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren für die Arbeitnehmer und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen mitzuteilen haben.

Zu 6.

Die vom Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen sind in ihrer Rangfolge nicht zwingend geregelt. Die technisch möglichen Vorsorgemaßnahmen werden im Zweifel nicht angewendet.

Zu 7.

Die Kennzeichnungsverpflichtungen für gefährliche Stoffe gelten nur für die Vermarktung innerhalb der EG.

Zu III. „Eckwerte für den Schutz vor chemischen Gefahren im Haushalt und bei der Innenraumbelastung“

In den letzten Jahren haben wissenschaftliche Institutionen, Verbraucherverbände und Umweltorganisationen auf den starken Anstieg problematischer Chemieprodukte in den Wohnungen hingewiesen. Nach Auffassung auch des Bundesgesundheitsamtes sind die Innenraumbelastungen oft schwerwiegender als die der verunreinigten Außenluft.

Für die Innenraumluft, die Belastungen durch Bau- und Ausstattungsmaterialien, Anstriche und Faserstoffe, Polituren und Fliesen sind klare Regelungen und ein wirksamer Verbraucher- und Gesundheitsschutz notwendig.

Zu IV. „Eckwerte zu Chemikalien in Lebensmitteln“

In den Lebensmitteln finden sich zunehmend eine Vielzahl von Chemikalien, die infolge der intensiven landwirtschaftlichen Produktionsweisen, der Belastungen des Bodens und der Methoden der Lebensmittelverarbeitung oder -konservierung als Rückstände und Verunreinigungen festzustellen sind.

Besonders problematisch sind dabei:

- Schadstoffbelastungen mit Nitrat, Rückstände von Tierarzneimitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln,
- Umweltvergiftungen durch Industriechemikalien und Schwermetalle, z. B. Blei, Cadmium, Arsen.

